



Bern,

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2009 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis 22. März 2010.

Vor dem Hintergrund des revidierten Ausländer- und Asylgesetzes und der im Bericht vom 20. Dezember 2005 enthaltenen Empfehlungen über die hängigen Fragen des Bürgerrechts, drängt sich eine Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes auf.

Das aktuell geltende Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG, SR 141.0) datiert vom 29. September 1952. Es ist in der Vergangenheit durch zahlreiche Revisionen mit verschiedenen Stossrichtungen geändert worden, worunter Verständlichkeit und Lesbarkeit zunehmend gelitten haben. Zudem hat sich gezeigt, dass nicht nur die Terminologie und die Begriffe neu definiert oder an die geänderten Erlasse angepasst, sondern auch grundsätzliche Neuerungen im Bürgerrechtsgesetz (BÜG) eingeführt werden müssen.

Da von der geplanten Gesetzesrevision ein Grossteil des geltenden Bürgerrechtsgesetzes betroffen ist, wurde das Gesetz im Rahmen einer Totalrevision an die neuen Erfordernisse angepasst und einer gründlichen Erneuerung unterzogen.

Die Hauptziele der Revision

Die Revision verfolgt in der Hauptsache folgende Ziele:

- Kohärenz mit dem neuen Ausländergesetz (AuG) bezüglich Anforderungen an den Integrationsgrad und die Sprachkenntnisse;
- Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen (gemäss Bericht EJPD zur Jugendgewalt sowie Bundesratsbeschluss betr. Bericht Integrationsmassnahmen vom 30. Juni 2007) und damit einhergehende Sicherstellung, dass nur gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer das Schweizer Bürgerrecht erhalten;



- Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen (Beschluss des Bundesrats vom 9. März 2007 im Zusammenhang mit dem Bericht über hängige Fragen des Bürgerrechts);
- Reduktion des administrativen Gesamtaufwandes durch Vereinfachung und Harmonisierung der Abläufe und Klärung der Rollen von Kanton und Bund im Einbürgerungsverfahren.

Die im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision erforderlichen Vollzugsbestimmungen werden erst nach erfolgter Totalrevision in einer Bürgerrechtsverordnung (BüV) ausgearbeitet.

Die wichtigsten Änderungen

- Einheitlicher Verfahrensablauf im Bereich der ordentlichen Einbürgerungen, um unnötige Leerläufe zu vermeiden;
- Klare Zuständigkeitsregeln mit Bezug auf die vorhandenen Schnittstellen zwischen Bund und Kantonen;
- Ordnungsfrist für die Erstellung der Erhebungsberichte im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung;
- Neugestaltung der Gebührenregelung (Vorauszahlung der Einbürgerungsgebühren und Abgeltung des Mehraufwands bei den Kantonen und Gemeinden);
- Präzisierung des Begriffs der erfolgreichen Integration;
- Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) als Voraussetzung für das Einbürgerungsgesuch;
- Herabsetzung der Aufenthaltsdauer in der Schweiz von heute 12 auf 8 Jahre im Sinne eines Anreizes für eine rasche Integration;
- Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Aufenthaltsdauer;
- Wartefrist von zwei Jahren nach der verfügten Nichtigerklärung der Einbürgerung;
- Aufenthaltsstatus einer Person nach der Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung;
- Daten- und Informationsaustausch unter den kantonalen Einbürgerungsbehörden;
- Vereinfachung der Bestimmung über die Wiedereinbürgerung;
- Beitritt zur Europäischen Staatsangehörigkeitskonvention vom 6. November 1997 sowie zur Konvention zur Vermeidung von Staatenlosigkeit bei Staatennachfolge vom 19. Mai 2006.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Gesetzesentwurf, den erläuternden Bericht sowie den entsprechenden Fragenkatalog.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse

<http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/aktuell.html>,

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

oder beim Bundesamt für Migration, Sektion Bürgerrecht, Sekretariat, 3003 Bern-Wabern bezogen werden.



Wir ersuchen Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum 22. März 2010 an das Bundesamt für Migration, Abteilung Bürgerrecht, einzureichen. Sie erleichtern den zuständigen Personen die Verarbeitung und Auswertung Ihrer Stellungnahme wesentlich, wenn Sie diese auch per E-Mail an folgende Adresse senden:

Urs.Fischli@bfm.admin.ch

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin

Beilagen:

- Gesetzesentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)
- Fragenkatalog (d, f, i)